

# Abfallreglement der Einwohnergemeinde Binningen

vom 16. November 1992 (Fassung vom 27. Januar 2025)

---

Der Einwohnerrat Binningen, gestützt auf §§ 19-32 des kantonalen Umweltschutzgesetzes vom 27. Februar 1991, § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 19 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, beschliesst folgendes Abfallreglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich und Zweck \*

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Binningen im Bereich der Siedlungsabfälle und setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.

<sup>1bis</sup> Dieses Reglement gilt für: \*

- a) Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,
- b) Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

<sup>2</sup> Insbesondere sollen:

- a) Abfälle vermieden oder zumindest wiederverwertet werden,
- b) verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden,
- c) Abfälle umweltverträglich und möglichst wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

### § 2 Begriffe \*

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengen Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.

<sup>2</sup> Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.

<sup>3</sup> Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrlichtgebände entsorgt werden können.

<sup>4</sup> Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

<sup>5</sup> Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

### **§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung**

<sup>1</sup> Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

<sup>2</sup> Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert und wiederverwertet werden.

<sup>3</sup> Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den vom Gemeinderat bezeichneten separaten Sammeleinrichtungen oder wenn möglich den Verkaufsgeschäften zugeführt werden (siehe Abfallkalender).

<sup>4</sup> Sonderabfälle müssen soweit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie den speziellen Gemeinde-Sammeleinrichtungen oder den periodisch durchgeführten Gemeindegemeinschaften für Sonderabfälle zuzuführen. \*

### **§ 4 Selbstverpflichtung der Gemeinde**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

<sup>2</sup> Er unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem er die verantwortlichen Stellen anweist, Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe zu bevorzugen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben auf ökologische Art und Weise verwertet werden.

<sup>4</sup> Bei der Durchführung von Gemeindeanlässen sollen wiederverwendbare Materialien, insbesondere für Geschirr und Besteck, verwendet und auf Getränkedosen verzichtet werden. Bei Festanlässen, die von Dritten auf öffentlichem Grund durchgeführt werden, ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, das Verwenden von Mehrweg-Materialien anzuordnen. \*

### **§ 5 Verbotene Beseitigungsarten**

Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuworfen, zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

## B. Sammeleinrichtungen

### § 6 Abfuhr von Siedlungsabfällen \*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat organisiert die Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen. \* Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen.

<sup>2</sup> Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

Hauskehricht:

- a) in verschnürten, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern)
- b) Asche in Kesseln mit der entsprechenden Gebührenmarke

Sperrgut (mit den entsprechenden Gebührenmarken):

- a) in einem soliden Behälter
- b) als verschnürtes Bündel
- c) als Einzelstück

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen: in Containern mit der entsprechenden Gebührenmarke. \*

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt für jede Abfuhrart die maximal zugelassene Grösse und das maximale Gewicht der Säcke, Container, Bündel, Gebinde oder Einzelstücke und veröffentlicht diese Vorschriften jährlich im Abfallkalender.

<sup>4</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan fest. Für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, können abweichende Regelungen getroffen werden.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass:

- a) bei Mehrfamilienhäusern und bei grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden,
- b) gewerbliche und industrielle Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen \* den Abfall in gebührenpflichtigen Containern bereitstellen.

<sup>7</sup> Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Container ist Sache der Hauseigentümer und Betriebe.

<sup>8</sup> Die Kehricht-Container müssen den schweizerischen Normen entsprechen und mit Strasse und Hausnummer versehen sein.

<sup>9</sup> Für die Bereitstellung der Kehricht-Container sind auf privatem Grund Abstellplätze zu erstellen. Das Personal des Sammelunternehmers muss die Behälter ohne grossen Aufwand und ohne technische Hilfsmittel zum Kehrichtwagen befördern können.

<sup>10</sup> Aus Wegen, Sackgassen und kurzen Querstrassen, die von den Kehricht- und Sperrgutwagen nicht befahren werden, müssen die Sammelbehälter bzw. Sperrgüter an die nächstbefahrene Strasse gebracht und an geeigneter Stelle, die mit der Bauverwaltung abzusprechen ist, abgestellt werden.

<sup>11</sup> Defekte und überfüllte Sammelbehälter werden vom Sammelunternehmer zurückgewiesen.

<sup>12</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Abfall-Containern. Die Haftung der Sammelunternehmer bleibt vorbehalten.

## **§ 7 Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat fördert Anstrengungen für die Sammlung und Wiederverwendung von Gegenständen (Möbel, Textilien etc.).

<sup>2</sup> Führen Dritte (z.B. Vereine, Schulen etc.) Sammlungen durch, so sorgen diese für einen ordnungsgemässen Ablauf.

## **§ 8 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet, für welche wiederverwertbaren Abfälle Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine umweltverträgliche und wirtschaftlich sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit als möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können. \*

<sup>2bis</sup> Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen. \*

<sup>3</sup> Führen Dritte (z.B. Vereine, Schulen etc.) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport zu den geeigneten Wiederverwertungsanlagen sicher.

## **§ 9 Kompostierung**

<sup>1</sup> Die dezentrale Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf den dezentralen Kompostplätzen im Wohngebiet wird gefördert.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat informiert und berät die Bevölkerung über die Einrichtung und den Betrieb von Kompostplätzen. Er organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat organisiert einen Häckseldienst.

## **§ 10 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen aus Haushalten und von anderen Kleinverursachern**

<sup>1</sup> Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a) Motoren- und Speiseöle;
- b) Batterien und Akkumulatoren;
- c) Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen; \*

d) ...

*und*

e) ... \*

f) Medikamente, Quecksilber-Thermometer; \*

g) ... \*

h) Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide; \*

i) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungs- und Ablagemittel, Kleber, FCKW-haltige Schäume usw.); \*

j) Fotochemikalien; \*

k) ... \*

l) Geräte, die Sonderabfälle enthalten;

m) Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Er achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und von anderen Kleinverursachern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. zu den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden.

## **§ 11 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen \***

Sonderabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen müssen in Selbstverantwortung gemäss den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen entsorgt werden.

## **C. Finanzierung**

### **§ 12 Abfallrechnung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche umfasst \*:

a) Spezialfinanzierung «Abfallbeseitigung» gemäss kantonalen Vorgaben

b) Übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren. \*

### **§ 13 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfällen eine von der Menge abhängige Gebühr, welche die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung). \*

<sup>1bis</sup> Die Gebühren für die Abfuhr von Siedlungsabfällen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen werden von den Abfuhr- und Entsorgungsunternehmen

im Auftrag der Gemeinde in Rechnung gestellt. \*

<sup>2</sup> Für die Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen, von wiederverwertbaren Abfällen, von Sonderabfällen aus Privathaushalten und für den Häckseldienst werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung, Entsorgung oder Dienstleistung überbinden.

<sup>3</sup> Für die Sammlung und Verwertung von organischen Abfällen kann der Gemeinderat Gebühren festlegen. \*

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung in der Gebührenordnung zum Abfallreglement fest. \*

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Information**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert und berät die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten der:

- a) Vermeidung von Abfällen
- b) Wiederverwendung von Gegenständen
- c) Wiederverwertung von Abfällen
- d) umweltverträglichen Beseitigung von nicht wiederverwertbaren Abfällen

<sup>2</sup> Er veröffentlicht jährlich einen Abfallkalender.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt. \*

### **§ 15 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

<sup>2</sup> Er schliesst mit den Abfuhr- und Entsorgungsunternehmern die notwendigen Verträge ab.

<sup>3</sup> Er wacht über die Einhaltung des Reglements und kann die Öffnung von nicht reglementskonform bereitgestelltem Siedlungsabfall (Container, Kehrriechtsäcke, Behälter, Bündel und Sperrgut) veranlassen, um die Verantwortlichen zu ermitteln.

<sup>4</sup> .... \*

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Er koordiniert seine Tätigkeit wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

**§ 16 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

**§ 17 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann mit einer Busse bis maximal 5'000 Franken bestraft werden. \*

<sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999. \*

**§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement betreffend die Kehrriechtabfuhr vom 16. September 1963/6. Januar 1972 wird aufgehoben.

**§ 19 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten <sup>1</sup>, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt <sup>2</sup> worden ist.

Binningen, den 5. November 2012

Namen des Einwohnerrates

Die Präsidentin: S. Abt

Der Gemeindeverwalter: O. Kungler

---

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 15. Oktober 2013 genehmigt.

## Änderungstabelle

<b>Beschlussdatum</b>	<b>In Kraft seit</b>	<b>Element</b>	<b>Bemerkung</b>
27. Januar 2025	1. Januar 2026	§ 1 Titel, § 1 Abs. 1 <sup>bis</sup> , § 2, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4, § 6 Titel, § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 6 lit. b, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 2 <sup>bis</sup> , § 10 Abs. 1 lit. c, § 10 Abs. 1 lit. d, § 10 Abs. 1 lit. e, § 10 Abs. 1 lit. f, § 10 Abs. 1 lit. g, § 10 Abs. 1 lit. h, § 10 Abs. 1 lit. i, § 10 Abs. 1 lit. j, § 10 Abs. 1 lit. k, § 11, § 12 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 13 Abs. 1 <sup>bis</sup> , § 13 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 2	Genehmigt durch die Bau- und Umwelt- schutzdirektion am 4. April 2025
5. November 2012	1. Mai 2014	§ 13 Abs. 3, § 15 Abs. 4	Genehmigt durch die Bau- und Umwelt- schutzdirektion am 15. Oktober 2013
18. Dezember 2006	1. Januar 2007	§ 17 Abs. 1	